

# RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §71 Abs2;

VwGG §46 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine offenkundig unrichtige und damit offenkundig auf einem Versehen beruhende Angabe (des Datums) betreffend die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrages iSd § 71 Abs 2 AVG ist dem Fehlen jeglicher Angaben nicht gleichzusetzen. Die belangte Behörde hätte dem Antragsteller diesen Umstand vorhalten oder von sich aus das richtige Datum ermitteln müssen. Die Zurückweisung des Antrages ist sohin als rechtswidrig anzusehen.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbare Angaben fehlerhafte Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages

Manufaktionspflicht Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen

VwRallg/1 Verbesserungsauftrag Ausschluß Wiedereinsetzungsantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110033.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>